



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

1

Nr. 1 / 9. Januar 2026

Inhaltsübersicht

Verwaltungsmanagement

Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung	2
--	---

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (MVA)	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2026	4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland für das Haushaltsjahr 2026	5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2026	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2026	7

Verwaltungsmanagement

Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV) werden abweichend von § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Bußgeldakten der nachfolgenden einzelnen Verwaltungsbehörden und -stellen in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle ab dem genannten Zeitpunkt bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt:

1. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaften

- Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen (Landkreis Erding)
- Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (Landkreis Erding)

ab 1. Januar 2026.

2. Verfahren der Städte und Gemeinden

- Gemeinde Bockhorn (Landkreis Erding)
- Gemeinde Fraunberg (Landkreis Erding)
- Gemeinde Hohenpolding (Landkreis Erding)
- Gemeinde Inning a. Holz (Landkreis Erding)
- Gemeinde Kirchberg (Landkreis Erding)
- Gemeinde Lengdorf (Landkreis Erding)
- Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
- Gemeinde St. Wolfgang (Landkreis Erding)
- Gemeinde Steinkirchen (Landkreis Erding)
- Gemeinde Taufkirchen (Vils) (Landkreis Erding)

ab 1. Januar 2026.

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSSANLAGE
INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

vom 9. Oktober 2025

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 5. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Müllverwertungsanlage Ingolstadt“ (MVA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1986 (RABI OB S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2022 (OBABI S. 265), wird wie folgt ergänzt:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies beinhaltet auch die Erfüllung der Entsorgungspflicht von öffentlichen Gebietskörperschaften, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind, aufgrund von Zweckvereinbarungen.“

2. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz ergänzt:

„S. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit der Zweckverband aufgrund von Zweckvereinbarungen Aufgaben von Dritten Gebietskörperschaften übernimmt.“

3. In § 27 Abs. 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichtes im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingolstadt, 9. Oktober 2025
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Michael Kern
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	215.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	215.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	215.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	212.700 €
und einem Saldo von	2.500 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.000 €
und einem Saldo von	- 8.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 5.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 192.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 43.040 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer 012, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 10. Dezember 2025
Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim –

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	17.583.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	16.153.200 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.430.700 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	17.363.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	14.523.400 €
und einem Saldo von	2.840.200 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.430.000 €
und einem Saldo von	-2.430.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	410.200 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.153.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Für die Inanspruchnahme der Leistung „Zentrale Beschaffungsstelle“ wird eine Umlage in Höhe von 2,12 € je Einwohner erhoben. Maßgeblich für die Berechnung ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12.2024.

2. Weitere Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Tölz, 17. Dezember 2025
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftzeiten zu jedermanns Einsicht auf.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGEREN-BERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des § 8 der Zweckverbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	809.500 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gem. § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

- Umlagesoll im Verwaltungshaushalt:
381.800 €

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching bei München	36.020 €
Gemeinde Ismaning	36.913 €
Gemeinde Unterföhring	24.207 €
Landkreis Ebersberg	49.873 €
Landkreis Erding	48.449 €
Landkreis Freising	63.792 €
Landkreis München	122.546 €

- Umlagesoll im Vermögenshaushalt
0 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

München, 18. November 2025
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung
für die Region München Nord/Ost

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2026 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt München, Joseph-Wild-Str. 20, 81829 München, Zimmer MCR B 3.026, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2026

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigegebte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.459.700,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.560.800,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 848.700,00 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis: (Stand: 31.12.2019)	Einwohner	%	€
Dachau	154.899	24,54	208.281,00
Fürstenfeldbruck	219.311	34,75	294.891,00
Landsberg	120.302	19,06	161.761,00
Starnberg	136.667	21,65	183.766,00
Gesamt	631.179	100,00	848.700,00

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 5.551.300,00 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstenfeldbruck). Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %),
70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gem. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2019)	30 % €	70 % €	100 % €
Dachau	154.899	416.348,00	953.602,00	1.369.950,00
Fürstenfeldbruck	219.311	416.348,00	1.350.354,00	1.766.701,00
Landsberg	120.302	416.348,00	740.654,00	1.157.002,00
Starnberg	136.667	416.348,00	841.300,00	1.257.647,00
Gesamt	631.179	1.665.390,00	3.885.910,00	5.551.300,00

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 1.600.000,00 € beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 29, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Fürstenfeldbruck, 16. Dezember 2025

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender